

Kromphardt, Jürgen

Article — Digitized Version

John Stuart Mill und die liberale Wirtschaftspolitik heute

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Kromphardt, Jürgen (1984) : John Stuart Mill und die liberale Wirtschaftspolitik heute, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 64, Iss. 8, pp. 407-412

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/135953>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

John Stuart Mill und die liberale Wirtschaftspolitik heute

Jürgen Kromphardt, Berlin*

Vor 125 Jahren erschien John Stuart Mills Essay „On Liberty“. Was verstand dieser klassische liberale Nationalökonom unter liberaler Wirtschaftspolitik? Wird Wirtschaftspolitik heute allein schon dadurch liberal, daß sie auf Reglementierungen verzichtet und die Entscheidungsfreiheit von Unternehmen bewahrt oder vergrößert?

Im Zuge der wirtschaftstheoretischen und wirtschaftspolitischen Auseinandersetzungen zwischen den Befürwortern der Angebots- bzw. der Nachfragepolitik haben die Anhänger einer Angebotsorientierung des öfteren eine Rückkehr zu den Lehren der klassischen liberalen Nationalökonomien gefordert. Das Symposium in Arnoldshain über John Stuart Mills „On Liberty“ bot eine willkommene Gelegenheit, sich mit einem dieser Nationalökonomien näher zu beschäftigen und zu untersuchen, wie nach seiner Ansicht liberale Wirtschaftspolitik ausgestaltet werden sollte.

Wie Mill in der Einleitung zu „On Liberty“ schreibt, beschäftigt sich seine Abhandlung mit der Frage nach „Wesen und Grenzen der Macht, welche die Gesellschaft rechtmäßig über das Individuum ausüben darf“ (Mill, 1859, S. 16)¹. Es geht Mill also um die Begrenzung der Macht, die die Gesellschaft durch die von ihr bestimmten Organe über Individuen ausüben darf. Um diese Grenze ziehen zu können, stellt Mill einen, wie er sagt, sehr einfachen Grundsatz auf: „Der einzige Zweck, um dessentwillen man Zwang gegen den Willen eines Mitglieds einer zivilisierten Gemeinschaft rechtmäßig ausüben darf, ist: Die Schädigung anderer zu verhüten“ (ebenda). Damit ist zugleich die Grenze für die Entscheidungsfreiheit des Individuums bestimmt. Es darf sich selbst schädigen, aber nicht andere, sondern es muß bei Maßnahmen, die andere schädigen können, Eingriffe der Gesellschaft dulden.

Eindeutig stellt Mill fest, daß Entscheidungen eines Individuums, die sein eigenes Wohl nach Ansicht Außenstehender beeinträchtigen, keine Rechtfertigung für eine Zwangsausübung gegen dieses Individuum darstellen: „Man kann einen Menschen nicht rechtmäßig zwingen, etwas zu tun oder zu lassen, weil dies besser für

ihn wäre, weil es ihn glücklicher machen, weil er nach Meinung anderer klug oder sogar richtig handeln würde. Dies sind wohl gute Gründe, ihm Vorhaltungen zu machen, mit ihm zu rechten, ihn zu überreden oder mit ihm zu unterhandeln, aber keinesfalls um ihn zu zwingen oder ihn mit Unannehmlichkeiten zu bedrohen, wenn er anders handelt“ (Mill, 1859, S. 16/17).

Mill verteidigt mit diesem Grundsatz den Freiheitspielraum des Individuums, weil er davon überzeugt ist, daß jedes Individuum das Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit hat, das seine Grenze nur an dem Schaden findet, den es anderen zufügt.

Mill wendet sich übrigens nicht nur gegen unbegründete Einschränkungen der Entscheidungsspielräume des Individuums durch staatliche Organe, seien sie nun demokratisch legitimiert oder nicht, sondern auch gegen die Einschränkung durch den, wie er es nennt, Despotismus der Sitte, also gegen den moralischen Druck, den häufig die Gesellschaft auf einzelne Mitglieder ausübt, die sich nicht den vorherrschenden Normen anzupassen bereit sind, obwohl sie damit anderen Leuten keinen Schaden zufügen.

Mit der Frage, ob dieser Grundsatz Mills für die Festlegung der Entscheidungsspielräume des Individuums in Abgrenzung zu rechtmäßigen Eingrenzungen seines Entscheidungsspielraums praktikabel ist, beschäftigten sich andere Referate des Symposiums. Für die Beschreibung liberaler Wirtschaftspolitik kommt es jedoch

* Vortrag gehalten auf einem Symposium vom 1.-3. Juni 1984 der Evangelischen Akademie Arnoldshain aus Anlaß des 125. Jahrestages des Erscheinens von John Stuart Mills Essay „On Liberty“. Die auf dem Symposium vertretenen Thesen sind um einige wirtschaftspolitisch wichtige Ergebnisse der Veranstaltung erweitert. Die Referate des Symposiums werden im Herbst 1984 als Band 7 der „Arnoldshainer Schriften zur interdisziplinären Ökonomie“ (Verlag Haag & Herchem) veröffentlicht.

¹ Ich zitiere nach der deutschen Ausgabe: J. St. Mill: Über die Freiheit, Stuttgart (Ph. Reclam Jun.) 1974. Das Original „On Liberty“ erschien 1859, 3. Aufl., London 1864. Die Übersetzung folgt der 3. Auflage.

Prof. Dr. Jürgen Kromphardt, 50, ist Ordinarius für Volkswirtschaftslehre, insb. Volkswirtschaftstheorie II, an der Technischen Universität Berlin.

nicht auf die Antwort an. Dies ergibt sich aus Mills Überlegungen im letzten (5.) Kapitel seines Essays, in dem er seine Grundsätze auf bestimmte Einzelfragen anwendet. Dort präzisiert er noch einmal seine Grundregel, „daß für solche Handlungen, die den Interessen anderer zuwiderlaufen, das Individuum verantwortlich ist und die Gesellschaft ihm eine soziale oder gesetzliche Strafe auferlegen kann . . .“ (Mill, 1859, S. 129).

Für die Formulierung liberaler Wirtschaftspolitik ist seine anschließende Feststellung von weitreichender Bedeutung. Sie lautet: „Handel ist ein sozialer Akt. Wer es unternimmt, dem Publikum irgendeine Art von Gütern zu verkaufen, tut damit etwas, was die Interessen anderer und der Gesellschaft im allgemeinen betrifft. Grundsätzlich unterliegt daher seine Handlungsweise der Gerichtsbarkeit der Gemeinschaft.“

Früher, so fährt Mill fort, leitete man aus diesem Grundsatz die Pflicht der Regierung ab, Preise festzusetzen und die handwerkliche Produktion zu regulieren. Heute hingegen habe man erkannt, „daß man sowohl für Billigkeit wie für Qualität der Gebrauchsgüter am besten sorgt, wenn man Herstellern und Verkäufern völlig freie Hand läßt, mit der Einschränkung allerdings, daß die Käufer gleiche Freiheit haben zu kaufen, wo sie wollen. Dies ist die sogenannte Lehre vom Freihandel . . .“ (Mill, 1859, S. 130).

Diese Freihandelslehre folge nun aber nicht aus dem Prinzip der persönlichen Freiheit, sondern beziehe sich auf staatliche Handlungen, für die die Gemeinschaft grundsätzlich zuständig ist, weil die Interessen anderer berührt sind. Beschränkungen des Handels sind daher dann zu kritisieren, wenn sie das gewünschte Ergebnis nicht hervorbringen; sie sind aber nicht deshalb abzulehnen, weil sie die persönliche Freiheit des Produzenten oder Verkäufers beeinträchtigen. „Solche Fragen“, sagt Mill, „schließen Betrachtungen über Freiheit nur insoweit ein, als es ceteris paribus stets besser ist, die Leute sich selbst zu überlassen, als sie unter Aufsicht zu stellen. Aber daß man sie rechtmäßig zu diesem Zweck kontrollieren kann, ist im Prinzip unbestreitbar“ (Mill, 1859, S. 131).

Die Frage des Freihandels, des Wettbewerbs und seiner Aufrechterhaltung, die Frage, „welcher Aufwand an öffentlicher Kontrolle zur Vermeidung von betrügerischer Fälschung aufzubringen sei, wieweit sanitäre Maßnahmen . . . dem Unternehmer aufzuerlegen sei-

² Ich zitierte die deutsche Übersetzung der 7. Auflage: John Stuart Mill: Grundsätze der politischen Ökonomie mit einigen ihrer Anwendungen auf die Sozialphilosophie, Jena (G. Fischer) 1924 (Bd. 1, 2. Aufl.) bzw. 1921 (Bd. 2). Ich stütze mich bei den folgenden Ausführungen auf den Abschnitt III. B meines Buches „Konzeptionen und Analysen des Kapitalismus – von seiner Entstehung bis zur Gegenwart, Göttingen (UTB-Vandenhoeck & Ruprecht) 1980.

en“ (Mill, 1859, S. 131), dies alles sind mithin Fragen der Zweckmäßigkeit. Auf sie geht Mill in seinem Essay nicht näher ein; denn mit ihnen hat er sich in seinem ökonomischen Hauptwerk, den „Principles of Political Economy“ ausführlich beschäftigt.

Insgesamt ist festzustellen: Das Hauptergebnis der Überlegungen Mills in seinem Essay „Über die Freiheit“ besteht darin, daß die Gesellschaft in wirtschaftlichen Dingen ein Recht hat, die Handlungen der Individuen zu kontrollieren und zu beeinflussen. Ob und wie sie dies tut, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit. Bei ihrer Beantwortung ist zu berücksichtigen, daß bei *gleicher Zielerreichung* eine Regelung vorzuziehen ist, die den Individuen mehr freie Entscheidungen beläßt.

Privateigentum an Produktionsmitteln

In vollem Einklang mit seinen Überlegungen im Essay „Über die Freiheit“ steht Mills Analyse liberaler Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik in seinen „Principles of Political Economy“; diese waren bereits elf Jahre vor dem Essay erschienen und erlebten ihre 7. und letzte Auflage 1871². Aus ihnen lassen sich das Grundprinzip der liberalen Wirtschaftsordnung (Privateigentum an Produktionsmitteln) ableiten und außerdem vier Grundregeln liberaler Wirtschaftspolitik.

Im Gegensatz zu den anderen klassischen Nationalökonomien und herausgefordert von den Angriffen der Frühsozialisten gegen das Privateigentum an Produktionsmitteln liefert Mill eine ausführliche Begründung für diese Institution. Diese gründet er auf zwei Argumente. Das erste Argument beruht auf den in seinem Essay behandelten Rechten des Individuums gegenüber der Gesellschaft und lautet: Jeder Mensch habe einen Anspruch auf den Ertrag seiner Arbeit und seiner Sparsamkeit.

Das zweite Argument dagegen ist – wie die Begründung der Freihandelslehre im Essay – ein ökonomisches Effizienz-Argument: Die Menschen würden zu den größten Leistungen angespornt, wenn ihnen das Ergebnis individuell zufällt, und diese Leistungen zeitigten ein besonders gutes Ergebnis, weil „die meisten Personen ein richtigeres und vernünftigeres Urteil über eigene Interessen und deren Förderung besitzen, als es ihnen durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben oder im einzelnen Falle durch einen öffentlichen Beamten gezeigt werden kann“ (Mill, 1871, 2. Band, S. 703).

Diese Ableitung des Privateigentums aus dem Recht des Ertrages der Arbeit und der Sparsamkeit rechtfertigt nicht jedes Eigentum und auch nicht die Aneignung jedes Ertrages. Dazu Mill: „Wenn der Boden seine pro-

duktive Kraft ganz von der Natur und überhaupt nicht von menschlichem Fleiß ableitet oder wenn es ein Unterscheidungsmittel gäbe, was der Boden jeder dieser Quellen zu verdanken hat, würde es nicht nur nicht nötig sein, sondern würde den Gipfelpunkt der Ungerechtigkeit bedeuten, das Geschenk der Natur einzelnen Individuen allein zur Aneignung zu überlassen . . . Wenn in einem Land der Eigentümer, allgemein gesprochen, nicht mehr Verbesserer des Bodens ist, hat die Nationalökonomie zur Verteidigung des Landeigentums, wie es jetzt besteht, nichts vorzubringen. In keiner gesunden Theorie des Privateigentums hat man jemals geglaubt, daß dem Landeigentümer lediglich eine Sinekure bereitet sei“ (Mill, 1871, 1. Bd., S. 343-346).

Probleme ergeben sich bei dieser Begründung aus der Tatsache, daß im allgemeinen das Privateigentum vererbt wird und daß viele Eigentümer ihr Eigentum nur zum Teil durch eigene Arbeit, zum größten Teil aber durch Erbschaft erworben haben. Mill versucht dies Problem dadurch zu lösen, daß er einerseits dem Eigentümer das Recht zugesteht, sein Eigentum nach seinen Wünschen zu vererben, daß er aber andererseits den Anspruch möglicher Erben, das Erbe anzutreten, einschränkt. Dies führt ihn z. B. zu dem Vorschlag, daß in einem Erbfolge, bei dem kein Erbe in aufsteigender oder absteigender Linie vorhanden ist und kein Testament vorliegt, das Erbe dem Staat zufallen sollte.

Mit der Begründung des Privateigentums ist der Hauptpfeiler zementiert, auf dem eine liberale Wirtschaftsordnung beruht. Es ist nicht überraschend, daß Mill den Entscheidungen der Privateigentümer an Produktionsmitteln Grenzen setzt; denn – wie im Essay „Über die Freiheit“ festgestellt – jeder, der dem Publikum irgendeine Art von Gütern zu verkaufen versucht, tut damit etwas, was die Interessen anderer und die Gesellschaft im allgemeinen betrifft. Dies gilt auch für die Produktion von Gütern, die sowohl die Interessen der Arbeitnehmer berührt, die einen Arbeitsvertrag mit den produzierenden Unternehmen abschließen, als auch die Interessen unbeteiligter Dritter. Hervorzuheben ist, daß für Mill Privateigentum an Produktionsmitteln nicht notwendigerweise Individualeigentum bedeutet. Dies zeigen seine Betrachtungen über die „wahrscheinliche Zukunft der arbeitenden Klassen“ und die dabei zutage tretende Präferenz für Arbeiterassoziationen, von denen er meint, sie würden auf lange Sicht die Einzelunternehmer ablösen und zur Aufhebung der Klassengegensätze führen.

Für die Formulierung einer liberalen Wirtschaftsordnung und -politik muß man überlegen, wie man sicherstellen kann, daß die Privateigentümer bei Produktion und Verkauf ihrer Waren die Interessen der anderen In-

dividuen nicht schädigen. Für den Verkauf der Waren ist dies klar und ist von mir aus dem Essay bereits zitiert worden: Nicht nur die Hersteller und Verkäufer müssen freie Hand haben, an jedermann zu verkaufen, sondern auch die Käufer müssen die gleiche Freiheit haben zu kaufen, wo sie wollen. Diese etwas vage Formulierung sollte man dahingehend präzisieren, daß zwischen den Produzenten und Verkäufern Wettbewerb bestehen muß, damit die Kaufverträge zum gegenseitigen Nutzen und Vorteil abgeschlossen werden.

Daraus folgt als erste Regel für eine liberale Wirtschaftspolitik: Es muß – da der Wettbewerb zwischen den Produzenten auf den Gütermärkten stets gefährdet ist – eine aktive Wettbewerbspolitik betrieben werden, damit die Interessen der konsumierenden Individuen gegenüber den produzierenden geschützt werden. In Fällen, in denen ein Wettbewerb nicht durchsetzbar ist, in denen mithin ein faktisches Monopol besteht (wie z. B. bei Gas- und Wasserwerken), müssen – so sagt Mill – die Produzenten staatlicher Kontrolle in bezug auf Preise und Gewinnverwendung unterworfen werden, oder sie sind zu verstaatlichen. Bei dieser Lösung zieht Mill allerdings Betriebe in Gemeindebesitz vor, um eine Konzentration wirtschaftlicher Macht in den Händen des Zentralstaats zu vermeiden.

Diese staatliche Kontrolle natürlicher Monopole ist zugleich die erste der fünf von Mill anerkannten Ausnahmen vom Laissez-faire-Prinzip. „Laissez-faire sollte die allgemeine Übung sein; jede Abweichung ist, wenn sie nicht durch einen großen Vorteil geboten ist, ein sicheres Übel“ (Mill, 1871, 2. Bd., S. 692).

Vorteile von Gewerkschaften

Die zweite wirtschaftspolitische Regel läßt sich aus der Betrachtung seiner zweiten Ausnahme gewinnen. Mill betrachtet die Interessenkonflikte zwischen den Eigentümern an den Produktionsmitteln und ihren Arbeitskräften und erkennt, daß die Möglichkeiten der Unternehmer und der Arbeiter, ihre Interessen durchzusetzen, bei unbeschränkter Konkurrenz sehr unterschiedlich sind; die Arbeiter sind nämlich in einer weitaus schwächeren Position als die Arbeitgeber. Dafür bringt Mill zwei Argumente (Mill, 1871, 2. Bd., S. 673/4).

Erstens „dürften arme Arbeiter, die mit reichen Arbeitgebern zu tun haben, lange hinter dem Lohnbetrag zurückbleiben, den die Nachfrage nach ihrer Arbeit rechtfertigen würde, es sei denn, daß sie, nach einem landläufigen Ausdruck, streiken. Und wie können sie ohne organisierte Vereinigung zur Erreichung ihrer Ziele die Arbeit niederlegen? Welche Aussichten würde ein Arbeiter haben, der ganz allein um die Höhe seines Loh-

nes streikt? Wie könnte er überhaupt wissen, ob der Stand des Marktes eine Lohnerhöhung zuließe, außer bei Besprechungen mit seinen Genossen, die natürlich zu einem verabredeten Vorgehen führen würden?"

Zweitens meint Mill, daß die Gewerkschaften auf die Dauer besser in der Lage sind, den Erfolg von Lohnverhandlungen und Streiks zu beurteilen, weil sie die Gewinn- und Absatzlage ihrer Branche erkennen und bewerten können. Daher werden sich Kapitalgewinne und Löhne tendenziell parallel entwickeln und die Arbeiter insofern von einer günstigen Gewinnentwicklung profitieren. Darin hauptsächlich aber sieht Mill „die Möglichkeit einer durchgreifenden Verbesserung in den sozialen Beziehungen zwischen Arbeit und Kapital“ (ebenda, S. 674).

Daher kommt er zu dem Schluß: „Streiks und Arbeiterverbindungen, die Streiks ermöglichen, sind daher aus mancherlei Gründen nicht ein Nachteil, sondern im Gegenteil ein wertvoller Teil des bestehenden Gesellschaftsmechanismus“ (ebenda, S. 674).

Die Zulassung von Gewerkschaften reicht aber nicht in allen Fällen aus, damit die Arbeiter ihre berechtigten Interessen durchsetzen können. Vielmehr gibt es Fälle, in denen berechnete Interessen von Individuen nur durch gemeinsames, solidarisches Handeln der Gruppe, der sie angehören, durchgesetzt werden können und in denen dieses solidarische Handeln nur durch Gesetze erreicht werden kann, weil ohne Gesetz der einzelne stets ein individuelles Interesse hat, unsolidarisch zu handeln und dadurch Vorteile zu erlangen, und häufig dieses Interesse über das kollektive Interesse an solidarischem Handeln obsiegt.

Gesetzliche Arbeitszeitregeln

„Es gibt Fälle, bei denen eine Einmischung des Gesetzes nötig ist, nicht um das Urteil des Einzelnen über sein eigenes Interesse zu überwachen, sondern um diesem Urteil Wirksamkeit zu geben“ (Mill, 1871, 2. Bd., S. 713). Als Beispiel nennt Mill die Verkürzung des Zehnstudentages, die sich nur durchsetzen läßt, wenn alle Arbeiter sich an die verkürzte Arbeitszeit halten; denn der einzelne Arbeiter hat zwar ein Interesse daran, daß alle anderen Arbeiter nur neun Stunden arbeiten und der Stundenlohn entsprechend steigt. Er selber aber fährt am besten, wenn er zu dem erhöhten Stundenlohn doch wieder zehn Stunden arbeitet und so einen doppelten Vorteil aus der Arbeitszeitverkürzung zieht. Wenn aber viele Arbeiter diese individuell zutreffende Überlegung anstellen, wird die Arbeitszeitverkürzung wieder zunichte gemacht, und der Stundenlohn sinkt wieder auf das ursprüngliche Niveau. In solchen Fällen

müsse – so Mill – der Staat von der Laissez-faire-Regel abweichen und durch gesetzliche Arbeitszeitregelungen das solidarische Verhalten erzwingen, daß man nicht von jedem einzelnen Arbeiter erwarten könne.

Aus diesen Überlegungen Mills möchte ich eine zweite Grundregel ableiten: Die Wirtschaftspolitik muß dazu beitragen, die Verhandlungsmacht der verschiedenen Individuen einander anzunähern, und Handlungen unterbinden, die gegebene Machtunterschiede verstärken oder verfestigen. Ein aktuelles Beispiel für die Anwendung der Grundregel auf einem anderen Gebiet bietet das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die dritte wirtschaftspolitische Grundregel ergibt sich aus weiteren drei Ausnahmen vom Laissez-faire-Prinzip. Mills dritte Ausnahme ergibt sich aus der nachstehenden Überlegung: Der unbeschränkte Wettbewerb sorgt nur dann für eine Konsumgüterstruktur, die den Bedürfnissen und damit den Interessen der Konsumenten am meisten entspricht, wenn die Konsumenten den Wert der Güter richtig beurteilen können. In manchen Fällen haben die Individuen diese Möglichkeit nicht: „Dies trifft besonders bei denjenigen Dingen zu, welche hauptsächlich dazu dienen, den inneren Menschen zu bilden. Der Ungebildete kann kein sachverständiger Beurteiler der Bildung sein“ (Mill, 1871, 2. Bd., S. 697).

Staatliche Bildungspolitik

Bei Vorliegen solcher Güter, deren Wert für das Individuum über dem Wert liegt, den ihm das einzelne Individuum beibringt, muß der Staat Maßnahmen treffen, damit die betreffenden Güter in der von den Individuen im wohlverstandenen Eigeninteresse gewünschten Menge bereitgestellt und beansprucht werden. Dazu kann er die Produktion subventionieren oder in eigener Regie herstellen und anbieten. Heutzutage bezeichnet man solche Güter als meritorische Güter, weil sie mehr Wertschätzung verdienen, als die einzelnen Individuen ihnen mangels ausreichender Kenntnis zubilligen. Das wichtigste Beispiel für meritorische Güter bietet das Ausbildungswesen, das inzwischen überwiegend gratis vom Staat zur Verfügung gestellt wird. Der Staat übernimmt die Kosten, damit die einzelnen Bürger genügend Bildung und Ausbildung in Anspruch nehmen.

Hinzu kommt, und auch dies entspricht liberaler Einstellung, daß der Zwang, Schulen zu besuchen, dann gesellschaftlich leichter zu rechtfertigen ist, wenn die Gesellschaft, die den Schulbesuch vorschreibt, die Kosten des Schulbesuchs übernimmt. Dabei bleiben die Opportunitätskosten außer Betracht, die dadurch entstehen, daß die schulpflichtigen Kinder nicht in der Lage sind, am Erwerbsleben teilzunehmen. Es wäre aller-

dings auch sehr schwierig festzustellen, ob solche Kosten auf Dauer überhaupt entstehen; denn die Reduktion des Arbeitsangebotes durch die Verpflichtung zum Schulbesuch hat einen Einfluß auf die Knappheit der Arbeit und auf das Lohnniveau und damit mittelfristig auf Produktivität und technischen Fortschritt. Insofern ist es zweifelhaft, ob für den Durchschnitt der Bevölkerung auf die Dauer überhaupt entsprechende Opportunitätskosten entstehen oder nicht.

Die Subventionierung des freiwilligen Schul-, Fachhochschul- und Hochschulbesuches läßt sich ebenfalls damit begründen, daß es sich hier um meritorische Güter handelt. Zwar wird der Wert dieser Ausbildung meistens erkannt, aber ihre Vorteile fallen erst in der Zukunft an und sind mit Unsicherheit behaftet, während die Kosten bekannt sind und in der Gegenwart liegen. Daher werden viele Individuen die Risiken überschätzen und aus Vorsicht zu wenig Ausbildung in Anspruch nehmen.

Auch die vierte und fünfte Ausnahme ergibt sich aus Zweifeln an der richtigen Urteilsfähigkeit, sei es von Individuen, die ihre Interessen nicht oder nur zum Teil erkennen können (Kinder, Jugendliche, Geistesranke), sei es von Individuen, die sich in unauflösbaren Verträgen binden, obwohl sie die zukünftige Entwicklung gar nicht überblicken können: „Der Grundsatz der Vertragsfreiheit kann bei Verpflichtungen auf lange Zeit nur mit großen Einschränkungen aufrecht erhalten werden“ (Mill, 1871, 2. Bd., S. 708).

Beeinflussung der individuellen Entscheidungen

Als dritte Regel für eine liberale Wirtschaftspolitik ergibt sich daraus: In begründeten Fällen müssen die Entscheidungen der Individuen von der Gesellschaft in der Weise beeinflußt werden, daß sie den wohlverstandenen Interessen der Individuen mehr entsprechen als ohne solche Beeinflussung.

Für Mill ist das Recht des Staates, in begründeten Fällen die Fehlbewertungen der Individuen zu korrigieren, ebenso unbestreitbar wie sein Recht und seine Pflicht, unbeteiligte Dritte vor den schädlichen Folgen wirtschaftlicher Handlungen zu schützen. Dieser Aspekt gewinnt angesichts der zunehmenden Bedrohung der Umwelt immer mehr an Bedeutung.

Trotz eines in den „Principles“ angestimmten Lobliedes auf die Wünschbarkeit einer unzerstörten natürlichen Umwelt ist bei Mill von einer Umweltpolitik noch keine Rede. Aber bei dem heute erreichten Grad der Umweltzerstörung macht sein Grundsatz, daß auch unbeteiligte Dritte vor den Folgen wirtschaftlicher Handlungen zu schützen sind, eine aktive Umweltpolitik un-

ausweichlich. In seinem „Essay“ findet man auch Hinweise, wie eine solche Politik liberal auszugestaltet ist. Mill behandelt dort nämlich als einen Anwendungsfall seiner Grundsätze das staatliche Verhalten gegenüber giftigen Stoffen, die sowohl für unschädliche und nützliche Zwecke als auch mißbräuchlich für verbrecherische Zwecke verwendet werden.

Wegen dieser zweifachen Verwendung hält es Mill nicht für richtig, den Handel mit solchen Stoffen zu verbieten; vielmehr schlägt er eine Kennzeichnungspflicht vor (Mill, 1859, S. 139): „Eine Vorsichtsmaßregel, wie z. B. die, den betreffenden Stoff mit einer Bezeichnung zu versehen, die ausdrücklich auf seine gefährlichen Charakter hinweist, kann ohne Verletzung der Freiheit erzwungen werden, denn der Käufer kann nicht wünschen, daß ihm die giftigen Eigenschaften des in seinem Besitz befindlichen Stoffes unbekannt bleiben.“

Hieraus läßt sich eine vierte Regel gewinnen: Liberale Wirtschaftspolitik muß die ausreichende Information aller Vertragspartner erzwingen, wenn die Verkäufer nicht durch den Wettbewerb dazu veranlaßt werden.

Ausgestaltung liberaler Umweltpolitik

Eine Verpflichtung gemäß dieser Regel kann natürlich nur der erste Schritt einer Umweltpolitik sein. Orientiert man sich für weitere Maßnahmen an seiner Maxime, den von Regelungen Betroffenen einen möglichst großen Spielraum zu lassen, so wird eine liberale Umweltpolitik sich für Umweltabgaben und gegen Umweltauflagen entscheiden.

Wie A. Endres in seinem Beitrag zum Symposium zeigte, entspricht eine solche Ausrichtung der Umweltpolitik nicht nur liberalen Grundsätzen, sondern sie ist auch wirksamer. Wird nämlich einem Unternehmer die Auflage erteilt, nur eine bestimmte Schadstoffmenge entsprechend dem heutigen Stand der technischen Möglichkeiten zu emittieren, so besteht für ihn kein Anreiz, durch Anwendung verbesserter Vermeidungstechniken die ihm zugestandene Schadstoffmenge später zu unterschreiten. Er hat sogar ein Interesse daran, falls im Laufe der Zeit die Auflagen für neu zu errichtende Anlagen verschärft werden, seine Altanlage möglichst lange weiterzubetreiben. Auf diese Weise wird kein Anreiz gegeben, die Umwelttechnik selbst weiterzuentwickeln oder von anderen Firmen entwickelte verbesserte Techniken einzusetzen. Anders ist es bei der Abgabenregelung. Hier besteht für den Unternehmer immer ein Anreiz, die angewandte Umwelttechnik zu verbessern, da er für jede Schadstoffeinheit, die er in die Umwelt abläßt, die Abgabe zahlen muß. Er wird daher jede Umwelttechnik anwenden, deren Kosten niedriger sind als

die Abgabenzahlungen, die er dank ihres Einsatzes vermeidet.

Der Abgabenerlösung wird oft entgegengehalten, daß man nicht vorhersehen kann, in welchem Umfang die Schadstoffemissionen verringert werden, weil die Vermeidungskosten nicht genau bekannt sind. Die Abgabe kann daher leicht zu niedrig angesetzt werden; eine Anpassung der Abgabenhöhe aber sei im politischen Entscheidungsprozeß nur mühsam und mit zu großer Verzögerung durchzusetzen. Dieser Nachteil, der allerdings die dynamischen Vorteile gegenüber der Auflagenlösung nicht aufwiegt, kann dadurch vermieden werden, daß man jedes Unternehmen, das die Umwelt mit Schadstoffen belastet, verpflichtet, für die beabsichtigte Menge einen Berechtigungsschein (Zertifikat) zu erwerben. Die Gesamtzahl der ausgegebenen Zertifikate kann dann so begrenzt werden, daß insgesamt nur die angestrebte Schadstoffmenge emittiert wird. Die Zertifikate werden entweder von der Umweltbehörde versteigert oder können zwischen den Unternehmen gehandelt werden. In beiden Fällen wird sich ein Preis für die Zertifikate einstellen, bei dem genauso viele Unternehmen auf die Schadstoffemission verzichten und statt dessen eine für sie billigere Vermeidungstechnik einsetzen, daß insgesamt nur die angestrebte Schadstoffmenge emittiert wird, und zwar von den Unternehmen, bei denen die Vermeidungskosten besonders hoch wären.

Gesamtwirtschaftliche Steuerung

Läßt man die aus Mills Überlegungen abgeleiteten wirtschaftspolitischen Regeln Revue passieren, so stellt man fest, daß diese Grundsätze für die Behandlung meritokratischer Güter, für die Wettbewerbspolitik, für den Ausgleich von Machtpositionen sowie für die Umweltpolitik enthalten und eine ausreichende Information aller Marktteilnehmer fordern. Sie sparen jedoch ein wichtiges Feld aus, das in der wirtschaftspolitischen Diskus-

sion stark im Vordergrund steht, nämlich die gesamtwirtschaftliche Steuerung der Volkswirtschaft durch Konjunktur-, Wachstums-, Antiinflation- oder Beschäftigungspolitik. Hier reichen die Grundsätze und Regeln von Mill aus, um feststellen zu können, daß die gesamtwirtschaftliche Steuerung grundsätzlich in den Bereich staatlicher Aufgaben fällt, die Art und Weise ihrer Konzipierung und Ausgestaltung aber eine Frage der Zweckmäßigkeit ist. Mill selbst vertrat eine Theorie zur Erklärung von Konjunkturen und Krisen, die eine gesamtwirtschaftliche Steuerung überflüssig und damit unzweckmäßig machte. Daraus folgt selbstverständlich nicht, daß auch heute noch ein liberaler Wirtschaftspolitiker dieser Theorie anhängen muß. Vielmehr kann er je nach der von ihm geteilten Theorieauffassung eine keynesianische, eine monetaristische oder eine angebotsorientierte Wirtschaftspolitik befürworten, zumal alle drei Varianten eine indirekte Steuerung der wirtschaftlichen Entscheidungen der Individuen vornehmen, die ihnen Entscheidungsspielräume beläßt und nur die Rahmenbedingungen verändert, an denen sie sich orientieren.

Eines sollte bei der Betrachtung der Überlegungen Mills ganz deutlich geworden sein: Wirtschaftspolitik wird nicht dadurch liberal, daß sie den Widerstand von Industrie, Handel und anderen Interessenverbänden gegen die Wettbewerbs- oder die Umweltpolitik oder andere hier dargestellte Maßnahmen mit dem Argument unterstützt, sie müsse die Entscheidungsfreiheit der Unternehmer bewahren. Dies wäre eine Fehlinterpretation liberaler Wirtschaftspolitik, denn diese Politiken ändern im allgemeinen bei geeigneter liberaler Ausgestaltung nur den Rahmen, innerhalb dessen sich die Unternehmer frei entscheiden können. Aber selbst darüber hinausgehende Maßnahmen (wie z. B. Fusionsverbote) können Teil einer liberalen Wirtschaftspolitik sein, wenn anderweitig die angestrebten Ziele (hier: Erhaltung des Wettbewerbs) nicht erreicht werden können.

HERAUSGEBER: HWWA – Institut für Wirtschaftsforschung – Hamburg (Präsident: Prof. Dr. Armin Gutowski, Ständiger Vertreter des Präsidenten: Prof. Dr. Hans-Jürgen Schmahl)

Geschäftsführend: Dr. Otto G. Mayer

REDAKTION:

Dr. Klaus Kwasniewski (Chefredakteur), Dipl.-Vw. Rainer Erbe, Dipl.-Vw. Claus Hamann, Helga Lange, Helga Wenke, Dipl.-Vw. Irene Wilson, M.A., Dipl.-Vw. Klauspeter Zanzig

Anschrift der Redaktion: Neuer Jungfernstieg 21, 2000 Hamburg 36, Tel.: (040) 3562306/307

VERTRIEB:

manager magazin Verlagsgesellschaft mbH, Marketingabteilung, Postfach 11 1060, 2000 Hamburg 11, Tel.: (040) 30 07 624

Bezugspreise: Einzelheft: DM 8,50, Jahresabonnement DM 96,- (Studenten: DM 48,-)

VERLAG UND HERSTELLUNG:

Verlag Weltarchiv GmbH, Neuer Jungfernstieg 21, 2000 Hamburg 36, Tel.: (040) 35 62 500

Anzeigenpreisliste: Nr. 13 vom 1. 7. 1974

Erscheinungsweise: monatlich

Druck: Buch- und Offsetdruckerei Wunsch, 8430 Neumarkt/Opf.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages Weltarchiv GmbH ist es nicht gestattet, die Zeitschrift oder Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) oder auf eine andere Art zu vervielfältigen. Copyright bei Verlag Weltarchiv GmbH.